

## Besondere Bedingung Nr. 8235

### Subsidiäre Kfz-Lenker-Haftpflichtversicherung

Zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung wird folgende Zusatzdeckung vereinbart:

#### 1. Gegenstand und Umfang der subsidiären Kfz-Lenker-Haftpflichtversicherung

- 1.1 Die Versicherung gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer als Lenker eines nicht in seinem Eigentum stehenden Kraftfahrzeuges und gilt nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das Kraftfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird bzw. die dort zu Grunde liegende Versicherungssumme nicht ausreichend ist. Der Versicherer haftet bis zu der im Grundvertrag vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden.
- 1.2 Nicht versichert sind Ansprüche bzw. Regresse des Fahrzeugeigentümers bzw. Fahrzeughalters oder dessen Kfz-Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Darunter fallen unter anderem Ansprüche aus einer Kfz-Beschädigung, einer Umreihung im Bonus/Malus-System, Leistungsverweigerung bzw. Regress nach einer Obliegenheitsverletzung, Gefahrenerhöhung oder Zahlungsverzug.
- 1.3 Es gilt der örtliche Geltungsbereich des Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB). Unter Versicherungsschutz fallen jedoch nur Versicherungsfälle, die außerhalb Österreichs eintreten.

#### 2. Beendigung der Zusatzdeckung

Mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch diese Zusatzdeckung. Sie geht bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges nicht auf den Erwerber über. Bei Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges durch den Versicherungsnehmer geht diese Zusatzdeckung nur dann über, wenn dies gesondert vereinbart wird.

#### 3. Vertragsgrundlagen

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB).